

Satzung

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kulturcafé Ahl Schul e.V.“

Er hat seinen Sitz in 56204 Hillscheid.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Er tritt hierbei als Veranstalter auf. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Jazz-, Rock-, Klassik-, neue Musik-, Folk und Pop Konzerte
- b. Ausstellungen von Malerei, Fotografie, Grafik, Bildhauerei
- c. Autorenlesungen für Kinder und Erwachsene
- d. Theater, Figurentheater
- e. Kabarett, Comedy Aufführungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person ab 18 Jahren werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlzeit aus, so werden seine Aufgaben auf die übrigen Mitglieder bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands verteilt.

Die Arbeit des Vorstands wird durch Arbeitsgruppen unterstützt.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

7. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bewilligt Ausgaben und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

8. Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen zur Regelung der Vereinsaktivitäten ab. Er entscheidet durch einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Für den Inhalt und die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist lediglich der Inhalt des Protokolls maßgebend.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Höhe der Gebühren anlässlich von Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt Ausschüsse zu bilden.

9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Die beiden Kassenprüfer/innen werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die nächste Wahlperiode gewählt. Als Kassenprüfer/innen können nur Mitglieder gewählt werden.

11. Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von einem dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.

Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

12. Haftung

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für anlässlich einer Veranstaltung oder anlässlich sonstiger Vereinsaktivitäten auftretenden Schäden oder Unfällen und deren Folgen, ebenfalls nicht für den Verlust von Gegenständen gegenüber sämtlichen außenstehenden Personen.

13. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Vereinsring Hillscheid, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.